

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012

4. Änderungssatzung vom

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW., S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes v. 05.07.2017 (BGBl. I, S.2234), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung vom folgende 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 18. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel I

(1)

§ 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Billerbeck kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(2)

§ 2 Ziffer 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Billerbeck gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (Wertstoffhof)
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 6 dieser Satzung (Wertstoffhof, Elektrokleingeräte in Sammelcontainern im Stadtgebiet)
6. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (Wertstoffhof)
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
10. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken (sog. "Wilde Müllkippen")
11. Kooperation bei der Sammlung von Alttextilien und Kork mit karitativen Verbänden

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Abfallcontainer auf dem Wertstoffhof, Sammelcontainer im Stadtgebiet, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof)

(3)

§ 6 Ziffer 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Billerbeck liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle

aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrriech, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehrriech, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(4)

§ 8 Ziffer 2 erhält folgende Fassung

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse einer Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

(5)

§ 10 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) 80-Liter-Gefäße in schwarzer Farbe für Restmüll
- b) 120-Liter-Gefäße in schwarzer Farbe für Restmüll
- c) 240-Liter-Gefäße in schwarzer Farbe für Restmüll
- d) 120- bzw. 240-Liter-Gefäße in blauer Farbe bzw. mit blauem Deckel für Papier
- e) 120- bzw. 240-Liter-Gefäße in brauner Farbe bzw. mit braunem Deckel für Bioabfälle
- f) Sammelcontainer für Altglas
- g) gelbe Säcke bzw. gelbe Tonnen für Kunststoffe und Kunststoffverbunde

(6)

§ 11 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

(7)

Nach § 11 Ziffer 5 wird Ziffer 6 eingefügt:

Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

(8)

§ 13 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, folgende wiederverwertbaren Abfallstoffe vom nicht verwertbaren Restabfall zu trennen und wie folgt zu entsorgen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
3. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter bzw. gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder bei den durchgeführten Sammlungen abgegeben werden;
6. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

(9)

§ 14 erhält folgende Fassung:

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter für Restmüll (Deckelfarbe: schwarz) werden im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
- (2) Die Abfallbehälter für Bioabfälle (Deckelfarbe: braun) werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert.

- (3) Die Abfallbehälter für Altpapier (Deckelfarbe: blau) werden im Innenstadtbereich im 4-Wochen-Rhythmus und im Außenbereich im 8-Wochen-Rhythmus geleert. Aufgrund des 8-Wochen-Rhythmus im Außenbereich haben die Betroffenen Anspruch auf ein zusätzliches 240-Liter-Papiergefäß ohne zusätzliche Benutzungsgebühren.
- (4) Der gelbe Abfallbehälter bzw. gelben Säcke, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoffen, werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert bzw. eingesammelt.
- (5) Die Sammlung der verschiedenen Abfälle hat zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr unter Berücksichtigung der Regelungen der aktuellen Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, welche in Wohngebieten eine Sammlung erst ab 7:00 Uhr erlaubt, zu erfolgen. Die Anfahrt ins Abfuhrgebiet ist hiervon unabhängig. Die Gefäße sind zu Beginn des Abfuhrzeitraumes bereit zu stellen.
- (6) Die Abfuhrtage und Abfuhrtermine werden von der Stadt festgelegt. Die Abfuhrtermine werden im jährlich erscheinenden Umweltkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.

(10)

§ 15 erhält folgende Fassung:

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Die Stadt Billerbeck betreibt gemeinsam mit den Nachbargemeinden Coesfeld und Rosendahl einen Wertstoffhof. Die Einrichtung wird im Bringsystem betrieben. Die Öffnungszeiten werden im jährlich erscheinenden Umweltkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.
- (2) Der Abschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Billerbeck hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht und die Pflicht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, beim Wertstoffhof abzugeben. Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferer und Unternehmen abgerechnet.
- (3) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen – oder auch Dritte – die Möglichkeit einer Einzelabfuhr. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt durch den Beauftragten auf privatrechtlicher Basis. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes bei dieser Abholung gilt § 12 entsprechend.
- (4) Sperrmüll (Altholz, Altmetall und Restsperrmüll) ist am Wertstoffhof unter Beachtung der durch die Stadt bekanntzugebenden Annahmebedingungen (Umweltkalender) in die entsprechend gekennzeichneten Container einzufüllen.
- (5) Grün- und Gartenabfälle (z. B. Ast- und Strauchwerk) werden neben der Möglichkeit der Entsorgung auf dem Wertstoffhof im Herbst gesondert abgefahren. Der Abfuhrtermin wird im jährlich erscheinenden Umweltkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.

- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung am Wertstoffhof zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (7) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

(11)

§ 17 erhält folgende Fassung:

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Billerbeck ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Billerbeck ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

(12)

§ 19 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt

werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

ENTWURF